

Straf- und Strafprozess

§ 46 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK

1. Ohne ausreichende tatsächliche Feststellungen zum Schuldumfang kann in der Regel ein aus der Verletzung des grundgesetzlichen Beschleunigungsgebots hergeleitetes Verfahrenshindernis jedenfalls nicht positiv festgestellt werden.

2. Bei einem Betrugsschaden von mindestens 3,5 Mio. DM und einer voraussichtlichen Gesamtverfahrensdauer bis zu einem Sachurteil in erster Instanz von knapp acht Jahren sowie Latenzzeiten von insgesamt allenfalls etwa vier Jahren kommt die Annahme eines Verfahrenshindernisses wegen Verstoßes gegen das grundgesetzliche Beschleunigungsgebot nicht in Betracht.

Urt. des BayObLG vom 12. 12. 2002 – 5 St RR 301/2002.

Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, sich als Angehöriger der Hauptabteilung der Firma H+W B AG – dort zuständig für die fachtechnische Betreuung aller Straßenbauabteilungen der Niederlassungen im In- und Ausland – anlässlich der Vergabe der Aufträge »H 0594/H 0593« (freihändige Vergabe; Auftragsdatum jeweils 25. 1. 1990; Schlussrechnungen vom 3. 8. 1992 bzw. 25. 8. 1993/16. 1. 1995) bzw. »H 0491/H 0497« (Submission 10. 5. 1989; Schlussrechnung 16. 1. 1995) der F.M. GmbH (FMG), die sich zu 100% in öffentlicher Hand befindet, an rechtswidrigen Preisabsprachen beteiligt zu haben, durch die der FMG Schaden in Höhe von insgesamt mindestens 3,5 Mio. DM entstanden sei.

Die Staatsanwaltschaft leitete das Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten am 24. 7. 1995 ein.

Vom 9. 8. bis 15. 9. 1995 befand sich der Angeklagte aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts M. vom 7. 8. 1995 in Untersuchungshaft. Dieser Haftbefehl war maßgeblich gestützt auf die Ergebnisse der Beschuldigtenvernehmungen der anderweitig verfolgten S. vom 13. 7. 1995, T. vom 29. 6. 1995 und B. vom 19. 7. 1995.

Der Angeklagte bestritt bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 9. 8. 1995, in der Zeit nach 1980 »jemals an Absprachegesprächen teilgenommen zu haben«. Seit 1980 sei er aufgrund seiner Position »mit derartigen Dingen nicht befasst« gewesen (Bl. 63 d.A.).

Bei seiner erneuten Vernehmung als Beschuldigter durch die Staatsanwaltschaft am 18. 8. 1995 in Gegenwart seines damaligen Verteidigers ließ sich der Angeklagte u. a. wie folgt ein:

– Zu den Aufträgen »H 0491/H 0497«: »Nach längerem intensivem Überlegen muss ich sagen, dass hier eine Absprache gelaufen ist« (Bl. 81 d.A.).

– Zu den Aufträgen »H 0594/H 0593«: »Ich habe diffus in Erinnerung, dass eine Absprache bei ... diesem Auftrag gelaufen ist ...« (Bl. 82 d.A.).

Detaillierte Angaben zu den Inhalten dieser Absprachen vermied er. Er räumte insoweit lediglich ein, Prokura für alle Niederlassungen seiner Firma und »schon Einfluss auf die konkrete Höhe des (jeweiligen) Angebots« gehabt zu haben.

Zur weiteren Klärung des Sachstandes führten die Ermittlungsbehörden – zum Teil in parallel geführten Ermittlungsverfahren – in der Folge bis 29. 5. 1996 insgesamt 32 Vernehmungen von Zeugen bzw. weiteren in dieser Sache Beschuldigten durch, im Zeitraum September/Oktober 1997 weitere acht Vernehmungen.

Der Angeklagte selbst wurde am 29. 9. 1997 von der Staatsanwaltschaft über die Kriminalpolizei Erding aufgefordert Stellung zu nehmen, ob er die auf zwei übermittelten Lichtbildern abgelichteten Personen – damals Angehörige der Firma B. – kenne. Eine Antwort der Verteidigung hierauf erfolgte erst mit Schreiben vom 20. 11. 1997 (Bd. II Bl. 182/184).

Im Kalenderjahr 1998 erfolgten weitere insgesamt neun Zeugen- bzw. Beschuldigtenvernehmungen, davon acht in der Zeit vom 28. 1. bis 19. 5., eine weitere am 27. 11.

Die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft und die Anklage zum Einzelrichter beim Amtsgericht datieren auf 8. 3. 2000. In ihrer Stellungnahme hierzu vom 23. 5. 2000 rügt die Verteidigung insbesondere, die Anklage vernachlässige u. a. den Umstand, dass es sich »um eine freihändige Vergabe gehandelt« habe. Außerdem sei »ein Rückschluss von unterstellt einkalkulierten absprachebedingten Preiserhöhungen auf einen Vermögensschaden nach der ständigen Rechtsprechung nicht möglich«. Es werde daher beantragt werden, »durch Sachverständigengutachten Beweis zu erheben über die Tatsache, dass die der Auftragsvergabe zugrunde liegenden Preise sich nicht von durch freie Ausschreibung zustande gekommenen Preisen unterschieden«.

Am 30. 5. 2000 erging das den gleichen äußeren Sachverhalt betreffende Urteil des Landgerichts M. in der Parallelsache gegen L., zur Tatzeit wie der Angeklagte Angehöriger der Firma H+W (Az.: 5 KLS 565 Js 410192/95; zwei Jahre Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und Geldstrafe in Höhe von 300 Tagessätzen zu je 300 DM wegen Betrugs in zwei Fällen).

Am 8. 12. 2000 eröffnete das Amtsgericht gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft vom 7. 6. 2000 das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht und bestimmte Termin zur Hauptverhandlung auf 24. 1., 2. 2. und 9. 2. 2001.

Bereits mit Schriftsatz vom 7. 12. 2000 rügte die Verteidigung diese – zuvor mit ihr abgesprochene – Terminierung als nicht sachgerecht, weil sie im Hinblick auf die (damals) anstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Revisionssache L. der Prozessökonomie zuwiderlaufe, u. a. mit folgender Begründung:

»Voraussichtlich wird dann eine Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt sein, die auch für das vorliegende Verfahren von zentraler Bedeutung ist. ... dass Preisabsprachen im Zusammenhang mit einer freihändigen Vergabe betrugsrechtlich irrelevant sind, weil sie keine Täuschungshandlung darstellen. Es wird dann allein darauf ankommen, ob die Selbstkostenfestpreise nach § 9 VO PRNr. 1/72 unterschritten worden sind oder nicht.«

Das Amtsgericht hob daraufhin den anberaumten Hauptverhandlungstermin auf.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs in der Parallelsache L. erging am 11. 7. 2001 (Az.: 1 StR 576/00: Verwerfung der Revision des Angeklagten als unbegründet) und gelangte am 17. 8. 2001 zum Amtsgericht.

In ihrer Stellungnahme hierzu vom 28. 9. 2001 führte die Verteidigung u. a. aus, sie sei »nunmehr nach Aktenstudium und Besprechungen mit ... dem Angeklagten ... zu der Auffassung gelangt, dass das Verfahren L. keine Pilotfunktion für das vorliegende Verfahren« habe. Zu klären sei u. a., an welchen Absprachen und mit welchem Inhalt der Angeklagte teilgenommen habe. Schließlich beabsichtige die Verteidigung nachzuweisen, dass der FMG durch »Ausgleichszahlungen« kein Vermögensschaden entstanden sei.

In der Folge wurde neuer Hauptverhandlungstermin nach Absprache mit der Verteidigung bestimmt auf 9., 10. und 16. 1. 2002, der wegen Erkrankung des Verteidigers verlegt wurde auf 29. 4., 2. 5. und 6. 5. 2002 (mit umfassender Zeugenladung).

Das Amtsgericht stellte das Verfahren gegen den Angeklagten wegen »drei sachlich zusammentreffender Vergehen des Betrugs in Mittäterschaft« mit Prozessurteil vom 29. 4. 2002 ein, weil der Fortführung des Verfahrens eine rechtswidrige überlange Verfahrensdauer entgegenstehe.

Zur Begründung führte es im wesentlichen aus:

»Weder war eine Vielzahl unterschiedlicher Ermittlungshandlungen erforderlich, noch war zunächst etwa der Kreis der beteiligten Personen abzuklären. Vielmehr stand offenbar aufgrund der Vernehmung S. vom 13. 7. 1995 der wesentliche Sachverhalt ... bereits fest.«

»Soweit der Eröffnungsbeschluss erst am 8. 12. 2000 erlassen wurde, liegt dies im wesentlichen daran, dass zunächst Anklage zum Einzelrichter beim Amtsgericht erhoben wurde, obwohl etwa zur gleichen Zeit offensichtlich das Verfahren gegen ... L. vor der 5. Strafkammer des Landgerichts M. anhängig war.«

»Die anschließenden Terminabsetzungen und/oder -verlegungen wurden in Absprache mit Verteidigung und Staatsanwaltschaft aus verfahrensökonomischen Gründen getroffen.«

Folglich liegt eine »erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgebots« vor, die »entsprechend den Anforderungen des BGH (insbesondere in BGH StV 2001, 89 und BGHSt. 35, 137) nur noch durch die Annahme eines Verfahrenshindernisses kompensiert werden kann«.

»Eine Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung wäre nur dann eine mögliche Kompensation, wenn zumindest in absehbarer Zeit

ein Schuldspruch ergehen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall«, zumal die Feststellung etwaiger absprachebedingter Schäden »eine sachverständige Begutachtung der Kalkulation erfordert«.

Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen des Amtsgerichts rechtfertigen in Verbindung mit dem Ergebnis der vom Senat von Amts wegen durchgeführten Prüfung der Verfahrensakten die Feststellung einer überlangen Verfahrensdauer und damit eines vom Angeklagten nicht zu vertretenden Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot gemäß Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK, nicht aber die Einstellung des Verfahrens.

Wann von einer Überlangen, die Rechtsgewährung verhin- dernden Verfahrensdauer auszugehen ist, hängt von einer Ab- wägung der konkreten Umstände im jeweiligen Einzelfall ab (BVerfG NJW 1995, 1277).

Verbindliche Richtlinien hierfür können auch der Rechtspre- chung des EGMR nicht entnommen werden. Diese kann allen- falls als Hilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grund- gesetzes dienen. Ihr kommt jedoch nicht der Rang von Verfas- sungsrecht zu (BVerfG NJW 1997, 2811/2812).

Zu berücksichtigen sind von vornherein nur Verfahrensver- längerungen, die durch Verzögerungen der Justizorgane verur- sacht worden sind. Vom Beschuldigten selbst bewirkte Verfah- rensverzögerungen, sei es auch durch zulässiges Prozessverhalten, wie hier u. a. durch das Aussageverhalten des Angeklagten und die Prozessstrategie der Verteidigung, sind in aller Regel nicht ge- eignet, die Feststellung einer seine Rechte verletzenden über- langen Verfahrensdauer zu begründen (BVerfG NJW 1993, 3254/3255; BGH NStZ-RR 2001, 294/295; BayObLG wistra 2000, 477/478).

Abzustellen ist danach insbesondere auf die Gesamtdauer des Verfahrens, die Schwere des Tatvorwurfs, Umfang und Schwie- rigkeiten des Verfahrensgegenstandes sowie das Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastung des Be- schuldigten (BVerfG NJW 1993, 3254/3255; BGH NStZ-RR 2001, 294; wistra 2002, 428).

Selbst eine nach Maßgabe dieser Kriterien festzustellende rechtswidrige Verfahrensverzögerung vermag sich jedoch grund- sätzlich nur bei der Strafzumessung auszuwirken, und zwar als selbständiger Strafmilderungsgrund neben dem langen Zeitab- stand zwischen Tat und Urteil sowie der Belastung des Ange- klagten durch die lange Verfahrensdauer. Nur in Extremfällen führt ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot zu einem unmittelbar aus Art. 20 Abs. 3 GG herzuleitenden Verfahrenshindernis (BVerfG AnwBl. 2001, 120; NStZ 1997, 591; NJW 1995, 1277/1278; 1993, 3254/3255; 1992, 2472/2473; 1984, 967; zur Strafzumessung vgl. ferner BGH wistra 2002, 300; NStZ-RR 2002, 166 i. V. m. BVerfG NStZ 1997, 591; BGH StV 2001, 89; NJW 1999, 1198 = wistra 1999, 139, jeweils m. w. N.).

Ob ein festgestellter Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot so gewichtig ist, dass eine Kompensation im Rahmen einer Sachentscheidung nicht mehr in Betracht kommt und er daher der Weiterführung des Verfahrens insgesamt entgegensteht, ist demnach nicht nur von der bereits verstrichenen und noch zu erwartenden Verfahrensdauer sowie dem Umfang der Latenz- zeiten abhängig, sondern auch vom Maß der Schuld des Ange- klagten und des daraus resultierenden staatlichen Strafverfol- gungsinteresses (vgl. insbesondere BVerfG NJW 1992, 2472/2473 und BGH StV 2001, 89/92, jeweils m. w. N.). Ohne ausreichende tatsächliche Feststellungen zur Tatschuld des Angeklagten kann daher in der Regel von vornherein ein aus der Verletzung des grundgesetzlichen Beschleunigungsgebots hergeleitetes Verfah- renshindernis jedenfalls nicht positiv festgestellt werden.

Schon deshalb kann das angefochtene Einstellungsurteil keinen

Bestand haben, denn es entbehrt jeglicher Feststellungen zur Tatschuld des Angeklagten. Tatrichterliche Feststellungen zum Schuldumfang kann das Revisionsgericht aber nicht selbst treffen (BGH StV 2001, 89/93).

Im Übrigen begegnet nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Annahme eines Verfahrenshin- dernisses wegen überlanger Prozessdauer in vorliegender Sache bereits wegen des tatsächlich festzustellenden absoluten Umfangs der bisherigen Latenzzeiten sowie der bisherigen Prozessgesamtdauer, auch bei Beachtung des mutmaßlichen weiteren Zeitab- laufs bis zu einer Sachentscheidung, durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Das Bundesverfassungsgericht hat beispielsweise in einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung in Höhe von 15.559 DM (Tatzeit 1972–78) bei einer Gesamtverfahrensdauer von zehn Jahren (NJW 1993, 3254) und in einer weiteren Steuerstrafsache mit einem Schadensumfang von »mehr als 400.000 DM« selbst bei einer Verfahrensdauer von zwölf Jahren acht Monaten und Latenzzeiten von insgesamt rund sieben Jahren (NJW 1984, 967) keinen Grund für die Annahme eines Verfahrenshindernisses wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot gesehen. Sogar in einer Ordnungswidrigkeitensache, »der der Ernst der staat- lichen Strafe fehlt«, hat das Bundesverfassungsgericht bei einer Verfahrensdauer von fast neun Jahren und Latenzzeiten von insgesamt mindestens 4½ Jahren den Schuldspruch als verfas- sungsrechtlich unbedenklich beurteilt und lediglich den Rechts- folgenausspruch der angefochtenen Entscheidung zur Berück- sichtigung einer angemessenen Kompensation der überlangen Verfahrensdauer aufgehoben (NJW 1992, 2472).

Im vorliegenden Verfahren kommen nach Aktenlage bislang als Latenzzeiten zunächst im wesentlichen die Zeiträume von Ende Mai 1996 bis August 1997, von Ende Mai bis Mitte No- vember 1998 und von Ende November 1998 bis Anfang 2000 in Betracht.

Soweit darüber hinaus in der Zeit vor Anklageerhebung ein- zelne Kalendermonate nicht mit konkreten Ermittlungstätigkeiten belegt sind, ist dies den Strafverfolgungsbehörden nicht als rechtsstaatswidrige Verzögerung anzulasten, da die in den übrigen Phasen gewonnenen, aufgrund der Prozesstaktik des Ange- klagten zu erhebenden umfangreichen Ermittlungsergebnisse ausgewertet werden mussten und die Sache überdies damals – jedenfalls bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Parallelsache L. – im Hinblick auf die strafrechtliche Relevanz von Preisabsprachen bei freihändiger Vergabe und – bei deren Beja- hung unter dem Aspekt des § 263 StGB – zudem hinsichtlich der Schadensbemessung auch rechtlich schwierig war.

In der Zeit ab Anklageerhebung war es, wie auch von der Verteidigung mit Schriftsatz vom 19. 10. 2000 angeregt, zunächst aus Gründen der Prozessökonomie sachgerecht, die Entschei- dung des Bundesgerichtshofs in der Parallelsache L. abzuwarten. Zu der Zeit danach bis zur Hauptverhandlung am 29. 4. 2002 ist den Akten ebenfalls keine den Justizorganen anzulastende rechts- widrige Verfahrensverzögerung zu entnehmen. Hinzu kommt als weitere Latenzzeit allerdings die durch die rechtsfehlerhafte Verfah- renseinstellung verursachte Verzögerung seit Ende April 2002.

Nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹ in der Parallelsache L. und des dieser zugrunde liegenden Urteils des Landgerichts München I vom 30. 5. 2000 bedarf eine erstinstanz- liche Sachentscheidung im vorliegenden Verfahren bei künftig angemessener Prozessführung voraussichtlich nur weniger Ver- handlungstage. Die Beweisaufnahme kann sich nach den Vor- gaben des Bundesgerichtshofs auch hinsichtlich der Mindest- schadenshöhe auf die bereits angebotenen Zeugen beschränken;

1 Es handelt sich um die Entscheidung BGH JR 2002, 389 mit Anm. Satzger (die Red.).

keinesfalls bedarf es des von der Verteidigung wiederholt beantragten »kalkulatorischen« Sachverständigengutachtens. Die mit der Anklage geltend gemachte Mindestschadenshöhe bemisst sich nämlich nach dieser Entscheidung auch bei freihändiger Auftragsvergabe mit Angebotsanfragen nach der Höhe der absprachebedingten Preisaufschläge und es kommt nicht darauf an, ob der vereinbarte Preis den Wertvorstellungen des Marktes entsprach oder ob der vereinbarte Preis unter dem Selbstkostenfestpreis lag (BGH JR 2002, 389/390). Ein Sachurteil in erster Instanz erscheint deshalb bei angemessen straffer Prozessführung innerhalb weniger Monate nach Rückleitung der Akten erreichbar. Etwaige durch die Prozessstrategie des Angeklagten dennoch eintretende Verzögerungen und die damit für ihn verbundenen Erschwernisse hätte dieser selbst zu vertreten. Die Latenzzeiten in vorliegender Sache dürften sich deshalb letztendlich auf allenfalls etwa 4 Jahre belaufen, bei einer voraussichtlichen Gesamtverfahrensdauer bis zum Abschluss der ersten Instanz von knapp acht Jahren. Angesichts des Anklagevorwurfs des mehrfachen Betrugs mit einem Gesamtschaden von mindestens 3,5 Mio. DM, dessen Nachweis in der Hauptverhandlung innerhalb vertretbarer restlicher Verfahrensdauer nach Maßgabe des Ergebnisses der Parallelsache L. jedenfalls nicht fern liegt, verbot sich deshalb die Einstellung des Verfahrens wegen überlanger Verfahrensdauer. Bei der gegebenen Sachlage ist vielmehr davon auszugehen, dass die berücksichtigungsfähigen Latenzzeiten und die überlange Verfahrensdauer im Rahmen der Strafzumessung kompensiert werden können.

Siehe die Anmerkung von Scheffler im Anschluss an die nachstehend abgedruckte Entscheidung.

(Die Redaktion)

§ 18 JGG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK

»In den Fällen, in denen schädliche Neigungen die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich machen und somit erzieherische Überlegungen die Höhe der Jugendstrafe ausschlaggebend bestimmen, ist eine schablonenhafte Übertragung der im Erwachsenenstrafrecht geltenden Grundsätze zur strafmildernden Berücksichtigung überlanger Verfahrensdauer bedenklich, weil der Ausgleich für eine Verfahrensverzögerung nicht dazu führen darf, dass die zur Erziehung erforderliche Dauer der Jugendstrafe unterschritten und dadurch die Erreichung des Erziehungsziels gefährdet wird.«

(LS der Redaktion; obiter dictum).

Beschl. des BGH v. 3. 12. 2002 – 3 StR 417/02.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat den Angeklagten – einen Heranwachsenden – wegen Diebstahls in 15 Fällen schuldig gesprochen, wegen Reifeverzögerungen Jugendstrafrecht angewendet und ihn wegen schädlicher Neigungen zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt. Zur Höhe der Jugendstrafe hat es ausgeführt, dass es zur nachhaltigen erzieherischen Einwirkung eigentlich eine Jugendstrafe von drei Jahren und vier Monaten für erforderlich erachte, wegen einer den Justizbehörden zuzurechnenden Verfahrensverzögerung diese Strafe aber um vier Monate zu reduzieren sei.

Die Überprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Ermäßigung der Jugendstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK gibt aber Anlass zu folgendem Hinweis:

Mit dieser Strafermäßigung hat das Landgericht ersichtlich versucht, der in Strafsachen gegen erwachsene Straftäter geltenden Rechtslage Rechnung zu tragen. Verzögert sich ein solches

Verfahren aus den Justizbehörden zuzurechnenden Gründen, so sind nach der die Strafgerichte bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NSTz 1997, 591; vgl. auch BGH NSTz 1999, 181; BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 7 und 12) Art und Ausmaß der Verzögerung festzustellen und sodann das Maß der Kompensation durch eine Ermäßigung der an sich verwirkten Strafe konkret zu bestimmen.

In Jugendsachen sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte – mehr noch als in Verfahren gegen Erwachsene – gehalten, alles zu tun, um unnötige Verfahrensverzögerungen auszuschließen. Dem Beschleunigungsgebot kommt in Jugendsachen wegen des das Jugendgerichtsgesetz beherrschenden Erziehungsgedankens eine gesteigerte Bedeutung zu (vgl. Eisenberg, JGG 9. Aufl. § 18 Rdn. 15 e und § 55 Rdn. 37). Nr. 1 Satz 1 der Richtlinien zu § 55 JGG bringt dies mit der Forderung, dass Jugendstrafverfahren aus erzieherischen Gründen möglichst schnell zum Abschluss gebracht werden sollen, deutlich zum Ausdruck. Sie gilt im gleichen Maße für Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht angewandt werden soll.

Kommt es im Einzelfall in einer Jugendsache gleichwohl zu erheblichen, vermeidbaren Verfahrensverzögerungen, die den Strafverfolgungsbehörden zuzurechnen sind, so erscheint fraglich, ob eine Kompensation in der vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Weise, also durch Ermäßigung der an sich verwirkten Jugendstrafe – nach Feststellung von Art und Ausmaß der Verzögerung – vorzunehmen ist. Einzelne Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (vgl. den Beschluss des Senats BGH StV 1999, 661; ferner BGH, Beschl. vom 6. Juni 2000 – 4 StR 91/00; vgl. auch Brunner/Dölling, JGG 11. Aufl. § 18 Rdn. 6 d) könnten in diesem Sinne verstanden werden.

Der Senat hält – nach erneuter Überprüfung – die uneingeschränkte Übertragung dieser im Erwachsenenstrafrecht geltenden Grundsätze für bedenklich. Zumindest in Fällen, in denen schädliche Neigungen die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich machen und erzieherische Überlegungen die Höhe der Jugendstrafe ausschlaggebend bestimmen, wird sie ausscheiden müssen. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, nach denen zwar einerseits »eine Jugendstrafe von drei Jahren und vier Monaten« geboten ist, um »erzieherisch nachhaltig auf den Angeklagten einzuwirken«, andererseits diese Jugendstrafe »jedoch wegen des Verstoßes der Justiz gegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 MRK ... um vier Monate zu reduzieren ist«, belegt, dass die Kompensation von Verfahrensverzögerungen durch eine schablonenhafte Übertragung dem Grundanliegen des Jugendstrafrechts zuwiderlaufen würde. Der Ausgleich für eine Verfahrensverzögerung darf nicht dazu führen, dass die zur Erziehung erforderliche (vgl. Brunner/Dölling, a. a. O. § 18 Rdn. 7 ff.; Eisenberg, a. a. O. § 18 Rdn. 13, 22) Dauer der Jugendstrafe unterschritten und dadurch die Erreichung des Erziehungsziels gefährdet wird. Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK wird deshalb nicht durch einen mathematischen Abschlag von der erzieherisch gebotenen Jugendstrafe zu kompensieren sein. Sie wird vielmehr nur insoweit strafmildernd Berücksichtigung finden können, als Gedanken des Schuldausgleichs in die Strafzumessung einfließen.

Anmerkung

Seit ich 1991 meine Habilitationsschrift zu den Rechtsfolgen überlanger Dauer von Strafverfahren veröffentlichte, sind zu diesem Thema zahlreiche Entscheidungen vor allem nationaler Gerichte ergangen; in den oben abgedruckten Entscheidungen zitiert das BayObLG allein etwa 15 neuere Judikate, der BGH noch ein paar weitere – allzu viele mehr standen mir damals aus der bis dato ohnehin erst rund 25jährigen Rechtsprechungsgeschichte auch nicht zur Verfügung. Freilich: Dass zwei Entscheidungen wie die hier zu besprechenden innerhalb kaum mehr als einer Woche ergehen, ist auch nicht alltäglich.

In der Sache selbst dokumentiert das Urteil des BayObLG (unten I.) nochmals ausführlich die vor allem in der Rechtsprechung entwickelte, inzwischen gefestigte (fast) allgemeine Ansicht – und illustriert freilich auch nochmals die gegen sie hervorzubringenden Bedenken¹. Der BGH-Beschluss (unten II.) betritt dagegen in einem Punkt Neuland – und provoziert weitere Einwände gegen die neue Einigkeit².

I. 1. Zuzustimmen ist zunächst einmal dem *BayObLG* darin, dass es sich das Amtsgericht mit seiner Verfahrenseinstellung wegen des Prozesshindernisses der überlangen Verfahrensdauer arg einfach gemacht hatte. Ein solches kommt, so das *BayObLG* in Übereinstimmung mit der ganz h. M., allenfalls in »Extremfällen« von Verfahrensverzögerungen in Betracht. Dass ein derartiger Extremfall hier bei »erst« acht Jahren Verfahrensdauer noch nicht vorliegt, entspricht der einhelligen Rechtsprechung. Es kann also nur um die Berücksichtigung der überlangen Verfahrensdauer in der Strafzumessung gehen.

2. Problematischer erscheint, wie das *BayObLG* – in Übereinstimmung mit der h. M. – »rechtswidrige Verfahrensverzögerungen« überhaupt feststellen will:

a) »Zu berücksichtigen sind ... nur Verfahrensverlängerungen, die durch Verzögerungen der Justizorgane verursacht worden sind. Vom Beschuldigten selbst bewirkte Verfahrensverzögerungen, sei es auch durch zulässiges Prozessverhalten ... sind in aller Regel [...] nicht geeignet, die Feststellung einer seine Rechte verletzenden überlangen Verfahrensdauer zu begründen.« Bei der Subsumtion gerät nun das *BayObLG* in den Bereich des Fabulierens: Einzelne Kalendermonate, obwohl »nicht mit konkreten Ermittlungstätigkeiten belegt«, könnten den Strafverfolgungsbehörden nicht als rechtsstaatswidrige Verzögerung angelastet werden, da die »aufgrund der Prozessaktik des Angeklagten zu erhebenden umfangreichen Ermittlungsergebnisse ausgewertet werden mussten und die Sache überdies ... auch rechtlich schwierig war«. Bestimmt arbeitete man also mehr unauffällig im Stillen an dem, was der Beschuldigte frecherweise (»Prozessaktik«) zu ermitteln angeregt hatte, und das offenbar auch noch »von Bedeutung« (§ 163 a Abs. 2 a. E. StPO!) war. Wieso hat das *BayObLG* nicht ebenfalls für die weiteren, auch seiner Auffassung nach als rechtswidrige Verfahrensverzögerungen »in Betracht kommenden Latenzzeiten« unterstellt, die Justizbehörden hätten permanent angestrengt über das Verfahren und den Beschuldigten, der sich auch noch mit Taktik verteidigt, nachgedacht? Meiner Ansicht nach zeigt diese Urteilspassage nochmals in aller Deutlichkeit, dass Verzögerungen nicht durch ein »simples Rechenexempel«³ festzustellen sind.

b) Aber die h. M. und das *BayObLG* gehen noch weiter. Die so irgendwie festgestellten Verfahrensverzögerungen müssen »einer Abwägung der konkreten Umstände im jeweiligen Einzelfall« ausgesetzt werden: »Abzustellen ist ... insbesondere [...] auf die Gesamtdauer des Verfahrens, die Schwere des Tatvorwurfs, Umfang und Schwierigkeiten des Verfahrensgegenstandes sowie das Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastung des Beschuldigten.« Haben also die »umfangreichen Ermittlungsergebnisse« und »rechtlichen Schwierigkeiten« auf der einen Seite bei der Abwägung dazu geführt, dass monatelanges Schweigen der Strafverfolgungsbehörden nicht als Verfahrensverzögerung anerkannt wurde, so sind diese Kriterien jetzt sogar unter der Überschrift »Umfang und Schwierigkeiten des Verfahrensgegenstandes« auf der anderen Seite der Abwägung als Aktiva mit einzubringen! Für das *BayObLG* als rechtswidrige Verzögerungen »in Betracht kommende Latenzzeiten« sind also nicht so schlimm, weil es auch noch andere, aber nicht in Betracht zu ziehende »Latenzzeiten« gab ...

c) Und weiter: Die »nach Maßgabe dieser Kriterien festzustellende rechtswidrige Verfahrensverzögerung« wirkt sich, so das *BayObLG*, »als selbstständiger Strafmilderungsgrund neben dem langen Zeitabstand zwischen Tat und Urteil sowie der Belastung

des Angeklagten durch die lange Verfahrensdauer« aus! Man lese nochmals oben unter b) nach, und man weiß: Die »Belastung des Angeklagten durch die lange Verfahrensdauer« wirkt sich also selbstständig neben dem »Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastung des Beschuldigten« aus. Da hat er durch diese Doppelverwertung aber Glück gehabt! Dies gleicht es ja aus, dass »Latenzzeiten« durch andere »Latenzzeiten« neutralisiert wurden!

3. Für das Amtsgericht gab es offenbar keine Veranlassung, (weitere) Feststellungen zum Schuldumfang zu treffen. Es verbot sich sogar, sofern seiner Auffassung zufolge das Maß an Verzögerung, das zum Verfahrensabbruch zwingt, selbst bei Zugrundelegung des maximal denkbaren Schuldumfangs schon erreicht war. Es kann dann nicht einfach weiterverhandelt werden – aus Blickwinkel des Amtsgerichts: wozu auch? Insofern ist die Auffassung des *BayObLG*, das Einstellungsurteil könne »schon deshalb ... keinen Bestand« haben, weil es »jeglicher Feststellungen zur Tatschuld« entbehre, zu apodiktisch: Die Hauptverhandlung darf nur solange fortgeführt werden, wie die Feststellung eines solchen Schuldumfangs möglich erscheint, bei dem die überlange Verfahrensdauer noch im Rahmen der Strafzumessung »kompensiert« werden kann.

Bedenklich ist aber die Begründung des *BayObLG*: Bei »angemessen straffer Prozessführung« sei ein – verurteilendes? – Sachurteil noch rechtzeitig erreichbar, man könne sich »auf die bereits angebotenen Zeugen beschränken«. Schlecht für den Angeklagten, wenn er auch noch (Entlastungs-)Zeugen anbieten möchte: »Etwaige durch die Prozessstrategie des Angeklagten dennoch eintretende Verzögerungen und die damit verbundenen Erschwernisse hätte dieser selbst zu vertreten.« Überlange Verfahrensdauer braucht nicht berücksichtigt zu werden, wenn der Angeklagte durch völliges Einstellen seiner Verteidigungsbemühungen noch zu einem schnellen Verfahrensende hätte beitragen können?

4. Dies zeigt auch noch mal in aller Deutlichkeit, dass das Ausklammern von – zulässigem – Verteidigungsverhalten bei der Berechnung zu unterlassen ist. Rechtsfolgenrelevant sind nicht (nur) irgendwie von den Strafverfolgungsbehörden unzulässig verursachte, gegen das Angeklagtenverhalten aufzurechnende Verfahrensverzögerungen, sondern die aus der – wie auch immer entstandenen – Verfahrensdauer resultierenden Belastungen des Angeklagten, die schon zu einer Art faktischen Vorwegbestrafung geführt haben: »Entscheidend ist, dass die objektiven Verfahrensumstände den Beschuldigten subjektiv über Gebühr belastet haben. Hierfür kommt es auf die gesamte Verfahrensdauer unabhängig von ihrer Ursache ab Beginn der konkreten Belastungen an. Rückschlüsse darauf, dass bei Verzögerungen durch die Strafverfolgungsorgane Verfahrensdauer mehr belastete oder dass durch Verteidigungshandeln des Beschuldigten verursachte Verfahrenslänge nicht die Belastungen erhöhen würde, sind kaum möglich ... Strafmilderung wird nicht wegen verzögernden Handelns gewährt, sondern weil Belastungen beim Beschuldigten hervorgerufen werden – was konsequenterweise auch dann zu erfolgen hat, wenn die Verfahrensdauer nicht auf Verzögerungen beruht⁴.«

II. Der 3. *Strafsenat des BGH* hatte noch 1999 erklärt, dass bei Verzögerungen im Jugendstrafverfahren das »Maß der Kompensation« genauso wie im Erwachsenenstrafrecht »konkret zu bestimmen« sei. Verzögerungen hier sogar eher mehr Auswirkungen haben müssten: »Bei der vorzunehmenden Abwägung wird

1 Siehe auch die Besprechung von I. Roxin, StV 2003, 377 ff.

2 Siehe auch die Besprechung von Ostendorf, StV 2003, 389.

3 So aber I. Roxin, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 1988, S. 260; siehe auch 2. Aufl. 1995, S. 225, 229; 3. Aufl. 2000, S. 240 f., 245.

4 Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 273 f.

auch zu berücksichtigen sein, dass dem Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren aus erzieherischen Gründen eine erhöhte Bedeutung zukommt⁵.«

1. Trotz wiederholtem Hinweis auf die »gesteigerte Bedeutung« hält der Senat nunmehr aber die »uneingeschränkte Übertragung« der im Erwachsenenstrafrecht geltenden Grundsätze »nach erneuter Überprüfung ... für bedenklich«. Denn: »Der Ausgleich für eine Verfahrensverzögerung darf nicht dazu führen, dass die zur Erziehung erforderliche Dauer der Jugendstrafe unterschritten und dadurch die Erreichung des Erziehungsziels gefährdet wird.«

Nimmt man den Senat beim Wort, würde im Jugendstrafrecht die Berücksichtigung überlanger Verfahrensdauer eher in Form von Straferhöhung naheliegen: Ist das Jugendstrafverfahren aus erzieherischen Gründen möglichst schnell zum Abschluss zu bringen, und ist die Jugendstrafe (wegen schädlicher Neigungen) zeitlich am Erziehungserfordernis zu orientieren, so müsste sie eigentlich bei überlanger Verfahrensdauer länger bemessen werden ...

2. Soweit geht der Senat allerdings nicht; er wendet sich nur gegen eine »schablonenhafte Übertragung« der Grundsätze. Strafmilderung sei auch im Hinblick auf verhängte Jugendstrafe insoweit möglich, »als Gedanken des Schuldausgleichs in die Strafzumessung einfließen«.

a) Nun ist dem zum einen zu entgegnen, dass Verfahrensverzögerungen nicht nur im Hinblick auf das Erziehungserfordernis kontraindiziert sein mögen, sondern auch daran zu erinnern, dass sie zu den Umständen gehören, die »mit dem verschuldeten Unrecht der begangenen Tat nur ganz entfernt oder gar nichts zu tun haben«⁶.

b) Zum anderen ist zu bemerken, dass bei Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen Schuldgesichtspunkte nur insoweit eine Rolle spielen können, als sie die Strafe (nach oben) limitieren. Anders formuliert: In die Strafzumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 Abs. 2 1. Alt. JGG fließen ausschließlich »Gedanken der Erziehung« ein!

3. Auch im Fall des BGH wäre es stattdessen richtig gewesen, von den Verfahrensbelastungen des Jugendlichen auszugehen und diese strafmildernd zu berücksichtigen, wie es, dem Erwachsenenstrafrecht (§ 51 StGB) entsprechend, auch § 52 a S. 1 JGG bzgl. der Anrechnung erlittener Untersuchungshaft grundsätzlich vorsieht.

Allenfalls hätte der BGH hier die Analogie zu § 52 a S. 2 und 3 JGG suchen können: Die Anrechnung kann danach im Jugendstrafrecht insoweit unterbleiben, als »bei Anrechnung der Freiheitsentziehung die noch erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten nicht gewährleistet ist«. Allerdings: Schon an die direkte Anwendung von § 52 a S. 2 JGG, der »rechtsstaatlich bedenklich ist⁷ und insoweit einen Fall der umstrittenen »Schlechterstellung Jugendlicher in vergleichbarer Prozesslage« darstellt⁸, sollen eher »hohe Anforderungen« geknüpft werden⁹. Zudem freilich ohne »sachliche Auseinandersetzung mit den gesetzgeberischen Intentionen«¹⁰: »Erzieherische Gründe für die Nichtanrechnung sind angesichts der Einschätzung der Wirkungen des Jugendstrafvollzugs nicht ersichtlich«¹¹. So dürfte »die kürzeste Dauer die noch »erzieherischste« sein¹². Der 64. DJT empfahl dementsprechend sogar die Streichung von § 52 a S. 2 und 3 JGG.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

5 BGH, StV 1999, 661; siehe auch Brunner/Dölling, JGG, 11. Aufl. 2002, § 18 Rdn. 6 d.

6 Horn, in: SK StGB, 7. Aufl. 2001, § 46 Rdn. 136, 146.

7 Kreuzer, RdJB 1978, 346.

8 Dazu näher Eisenberg, JGG, 9. Aufl. 2002, § 45 Rdn. 9 m. w. N.; Fahl, FS Schreiber, 2003, 63 ff.; Burscheidt, Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender in vergleichbarer Verfahrenslage, 2000.

9 Eisenberg, a. a. O., § 52 a Rdn. 8; Schoreit, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 4. Aufl. 2002, § 52 a Rdn. 8.

10 Schoreit, a. a. O., Rdn. 7.

11 Lehmann, in: Nix, JGG, 1994, § 52 a Rdn. 1; ähnlich Eisenberg, a. a. O.

12 Walter/Pieplow, NStZ 1991, 332.